VERORDNUNG (EWG) Nr. 1857/78 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1978

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2054/76, (EWG) Nr. 1036/78 und (EWG) Nr. 1654/78 hinsichtlich eines neuen Denaturierungsverfahrens für Magermilchpulver zu Futterzwecken für die Ausfuhr nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/78 (6), bestimmt, daß die Magermilch entweder in unverändertem Zustand entsprechend den vorgeschriebenen Voraussetzungen oder nach Denaturierung bzw. Beimengung in Mischfutter, das bestimmten Anforderungen entspricht, ausgeführt werden muß. Um zu vermeiden, daß Magermilchpulver für Futterzwecke anderen Bestimmungen zugeführt wird, können Drittländer auf ihrem Hoheitsgebiet vorschreiben, daß die Denaturierung durch den Zusatz von Blut- und Fischmehl erfolgt. Es ist angezeigt, diesen besonderen Vorschriften Rechnung zu tragen, um die Ausfuhr des so hergestellten Erzeugnisses zu ermöglichen und infolgedessen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 anzupassen.

Nach diesem neuen Verfahren ist denaturiertes Magermilchpulver, das Fischmehl enthält, ein Spezialmischfutter, für das gemäß der Fußnote (3) der Verordnung (EWG) Nr. 1654/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden (7), keine Erstattung gewährt wird. Es ist angezeigt, für das betreffende Magermilchpulver eine Ausnahme in der besagten Fußnote (3) vorzusehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich um Milch gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 handelt.

Gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 werden die Koeffizienten auf die Währungsausgleichsbeträge entsprechend den Änderungen des Preises für Magermilchpulver gemäß Artikel 3 Absatz 1 angepaßt. Letztgenannter Artikel sieht eine Änderung des Preises ab 11. August 1978 vor. Es ist daher angezeigt, die Bestimmungen in Teil 1 und Teil 5 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/78 (9), anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2054/76, (EWG) Nr. 1036/78 und (EWG) Nr. 1654/78 werden gemäß dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

(1) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76:

a) Absatz 1 werden am Ende folgende Bestimmungen eingefügt:

„oder

e) nach Denaturierung gemäß Anhang III."

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und e) genannten Erzeugnisse dürfen als Magermilchpulver nur das in Artikel 1 aufgeführte enthalten."

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1978, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1978, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 53.

(2) In Artikel 5 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird der Wortlaut „unter a) oder (2) b)" durch den Wortlaut „unter a), b) oder e)" ersetzt.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 erhält einen Anhang III mit folgendem Wortlaut:

„ANHANG III

Bedingungen für die Denaturierung von Magermilchpulver nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e)

1. Homogene Vermengung der zu denaturierenden Erzeugnisse mit 1 v. H. Blutmehl und 1 v. H. desodoriertem Fischmehl. Beide Stoffe müssen fein gemahlen und mindestens zu 80 v. H. die Maschen eines sechziger Siebes der Reihe fine Tyler oder entsprechender genormter Siebe passieren (Maschenweite 0,246 mm).

   Das Blutmehl muß den im Handel als löslich geltenden Typen angehören und folgenden Bedingungen entsprechen:

   das zu 10 v. H. in Wasser aufgelöste Mehl darf nach 15 Minuten Schütteln und weiteren 15 Minuten Schleudern bei 2 000 Umdrehungen je Minute nicht mehr als 5 v. H. Sediment absetzen.

2. Die homogene Vermengung der zu denaturierenden Erzeugnisse mit 1 v. H. Blutmehl und 1 v. H. nicht desodorierter Fischflüssigkeit.

   Das Blutmehl muß die im ersten Verfahren beschriebenen Merkmale aufweisen, die Fischflüssigkeiten müssen bezüglich des Feinheitsgrades dieselben Merkmale aufweisen, wie sie in dem ersten Verfahren für Blutmehl und Fischmehl angegeben sind."

Artikel 3

(1) In Anhang I Teil 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 wird der erste Unterabsatz der Fußnote 1 durch folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Für Magermilchpulver, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 (ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976) verkauft wird, wird der angegebene Betrag mit einem Koeffizienten von 0,92 multipliziert. Der bisherige Koeffizient von 0,90 bleibt jedoch für Magermilch anwendbar, die vor dem 11. August 1978 übernommen wurde."

(2) In Anhang I Teil 1 erhalten die Fußnote (4) Buchstabe a) und in Anhang I Teil 5 der vierte Unterabsatz der Fußnote 7 folgende Fassung:

„Im Handel mit Drittländern werden die oben genannten Beträge mit einem Koeffizienten von 1,81 multipliziert; auf Erzeugnisse, die Magermilchpulver enthalten, das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 (ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976) verkauft wurde, findet ein Koeffizient von 1,66 Anwendung. Der bisherige Koeffizient von 1,64 bleibt jedoch für Magermilchpulver gültig, das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 vor dem 11. August 1978 übernommen wurde."

Artikel 4

Die Fußnote (3) in der Verordnung (EWG) Nr. 165478 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Ist das Magermilchpulver jedoch gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 denaturiert, so gilt das Erzeugnis nicht als Spezialmischfutter, wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich tatsächlich um denaturiertes Magermilchpulver handelt, das nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 gekauft und ausgeführt wurde."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 5. August 1978 in Kraft.

Artikel 3 gilt ab 11. August 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH